

## **Tiergefahrenschutzverordnung**

Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Großen Kreisstadt Emmendingen aufgrund von §§ 10, 11, 13 PolG zum Schutze vor den Beeinträchtigungen und Gefahren von Tieren (Tiergefahrenschutzverordnung). Der Gemeinderat hat dem Erlass dieser Verordnung nach § 15 PolG in der öffentlichen Sitzung vom 15.03.2005 zugestimmt.

### **§ 1 Grundregel**

Jeder hat im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere so zu halten und zu führen, dass andere in ihrem Wohn-, Ruhe- und Erholungsbedürfnis nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt, belästigt oder gefährdet werden.

### **§ 2 Öffentliche Straßen und Anlagen**

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch die Fahrbahnen, Brücken, Haltestellen und -buchten, Parkplätze, Gehwege und sonstige Gehflächen, Unter- und Überführungen, Passagen, Böschungen und Stützmauern.
2. Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete, regelmäßig gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören alle Verkehrs- und Grünanlagen, Straßenbegleitgrün und öffentlich zugänglichen Ruheplätze, Kinder-, Wald- und Abenteuerspielplätze, Badeplätze, Baggerseen und Grillstätten.

### **§ 3 Lärm durch Tiere**

Der Halter oder sonstige Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass in der Zeit zwischen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr Hunde, Vögel, Hähne oder andere Tiere nicht durch fortgesetztes Anschlagen, Bellen, Wimmern, Heulen, Krächzen, Krähen u. dgl. die Mittags- bzw. Nachtruhe unzumutbar stören.

### **§ 4 Verunreinigungen / Geruchsbelästigungen durch Tiere**

1. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass sein Hund die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, in fremden Vorgärten, im sonstigen Bereich privater Anwesen oder in einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage (vgl. § 2) oder in einem Sandkasten verrichtet.
2. Verrichtet ein Hund entgegen der Regelung in Abs. 1 seine Notdurft auf öffentlichen Straßen, in fremden Vorgärten, im sonstigen Bereich privater Anwesen oder in einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage (§ 2) oder in einem Sandkasten, ist der Halter oder Führer verpflichtet, den Tierkot unverzüglich zu beseitigen. Dieselbe Beseitigungspflicht gilt auch für die Halter / Führer eines Pferdes, das seine Notdurft auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet.

3. Tiere sind so zu halten, dass andere durch den Geruch der Tiere oder ihrer Exkremente nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

## **§ 5 Fütterungsverbot**

1. Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden.
2. Ebenso dürfen Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne usw.) in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, an Seen, Bächen und Flüssen nicht gefüttert werden.
3. Für die genannten Tiere (Abs. 1 und 2) darf an den genannten Orten auch kein Futter ausgelegt werden.

## **§ 6 Leinenzwang für Hunde**

### **I. In der Innenstadt**

1. In der gesamten Innenstadt einschließlich der darin liegenden Grün- und Erholungsanlagen sind die Hundehalter und -führer verpflichtet, ihren Hund an der Leine zu führen (Leinenzwang).
2. Der räumliche Geltungsbereich der Innenstadt bzw. des Leinenzwangs (s. Absatz 1) wird von folgenden Straßen / -abschnitten umfasst, wobei der Leinenzwang auch beidseits auf den genannten Straßen bzw. -abschnitten gilt: Am Elzdamm in Höhe des „Handelshofes“, / Kaiserstuhl- / Franz-Josef-Baumgartner- / Kollmarsreuter- / Weinstock- / Hochburger- / Burg- / Fußweg zur Steinstraße am Burghang, Stein- / Brunnen- / Karl-Friedrichstr. , Elzstraße – Am Elzdamm bis Höhe „Handelshof“.

### **II. Im Bürkle-Bleichegebiet**

1. Im Bürkle-Bleichegebiet sind die Hundehalter und -führer verpflichtet, in dem in Absatz 2 festgelegten Bereich ihren Hund an der Leine zu führen.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Gebiets bzw. des Leinenzwangs (Absatz 1) wird von folgenden Straßen / -abschnitten umfasst, wobei der Leinenzwang auch beidseits auf den genannten Straßen bzw. -abschnitten gilt:

Rosenweg ab Einmündung Dahlienweg bis Einmündung Heinrich-Maurer-straße, Martin-Lutherstraße, Lessingstraße, Schillerstraße, Dahlienweg, Rosenweg einschließlich aller darin liegenden Grün- und Erholungsanlagen, Schulanlagen, Seniorenwohnanlage, Einrichtungen wie Fritz-Boehle-Halle / -Schule usw.

### **III. In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

Der Leinenzwang für Hunde wird - unbeschadet der Regelung in I und II - für folgende Bereiche / in folgenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (§ 2) angeordnet:

1. auf allen Kinderspielplätzen
2. Gesamte Parkanlage entlang des Mühlbaches (beidseitig), zwischen dem Abschnitt Einmündung Dominik-Weber-Straße / Fa. Ramie und bis zur Einmündung südlich der Keplerstraße.

3. Auf dem Elzdamm (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich eines 5 m breiten Streifens beidseits unterhalb der Dammkrone) ab der Gemarkungsgrenze Sexau über die „Wassemer Brücke“ / Grünweg bis zur Newark-on-Trent Brücke / Elzstraße.
4. Brettenbachweg (Westufer) zwischen Brücke Hermann-Günth-Straße - Neubronnstraße / Eingang ZPE / bis zur Einmündung der Panoramastraße nach Windenreute.
5. Panoramaweg zwischen Windenreute / Einmündung Panoramastraße und Brettenbachweg (Ziff. 3).
6. Sport- und Freizeitbereich um die Neumattenhalle in Mündingen einschließlich auf den öffentlichen Wegen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet zwischen Gewerbekanal, Nordgrenze der K 5136, östlicher Verbindungsweg von der K 5136 zu bis zum öffentlichen Fußweg zwischen Neumattenhalle / Tennisplätze bis in Höhe des Vereinsheims des Sportclubs Mündingen, dann entlang der östlichen Grenze des Fußballübungsplatzes bis zum Damm des Regenwasserrückhaltebeckens.

## **§ 7**

### **Betretungsverbot für Hunde**

Es ist verboten, Hunde in die städtische Grün- und Erholungsanlage „Stadtgarten“ mitzunehmen.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen und im Innenbereich nur so aufgestellt oder betrieben werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

## **§ 10**

### **Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn für einen Betroffenen eine unzumutbare Härte vorliegt und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, soweit nicht in den einzelnen Bestimmungen spezielle Ausnahmeregelungen vorgesehen sind.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

I. Ordnungswidrig i.S.v. § 18 a Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen von § 3 als Halter oder sonstiger Verantwortlicher nicht dafür sorgt, dass Tiere nicht die Mittags- bzw. Nachruhe unzumutbar stören.

2. es als Halter oder Führer eines Hundes zulässt, dass sein Hund entgegen § 4 Abs. 1 seine Notdurft verrichtet.
  3. als Halter oder Führer eines Hundes bzw. eines Pferdes entgegen § 4 Absatz 2 nicht den Tierkot unverzüglich beseitigt.
  4. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 und Tauben und / oder Wasservögel füttert und / oder entgegen Absatz 3 Futter auslegt.
  5. als Halter oder Führer eines Hundes diesen entgegen § 6 im Stadtgebiet (Absatz I ), im Bereich des Bürkle (Absatz 2) oder in bestimmten Grün- und Erholungsanlagen (Absatz II, Ziffer 1 – 6 ) nicht an die Leine nimmt.
  6. dem Betretungsverbot für Hunde im Stadtgarten nach § 7 zuwiderhandelt.
  7. die Anzeigepflicht nach § 8 nicht beachtet.
  8. entgegen § 9 Bienenstände aufstellt oder betreibt.
- II. Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 10 zugelassen worden ist.
- III. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mind. 2,50 Euro und höchstens 5000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten Regelungen früherer Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft, insbesondere die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 09.03.1977 mit den Änderungen vom 21.12.1983, 06.11.1987, 16.02.1993 und vom 01.08.1997. zur Abwehr von Gefahren durch Tiere.

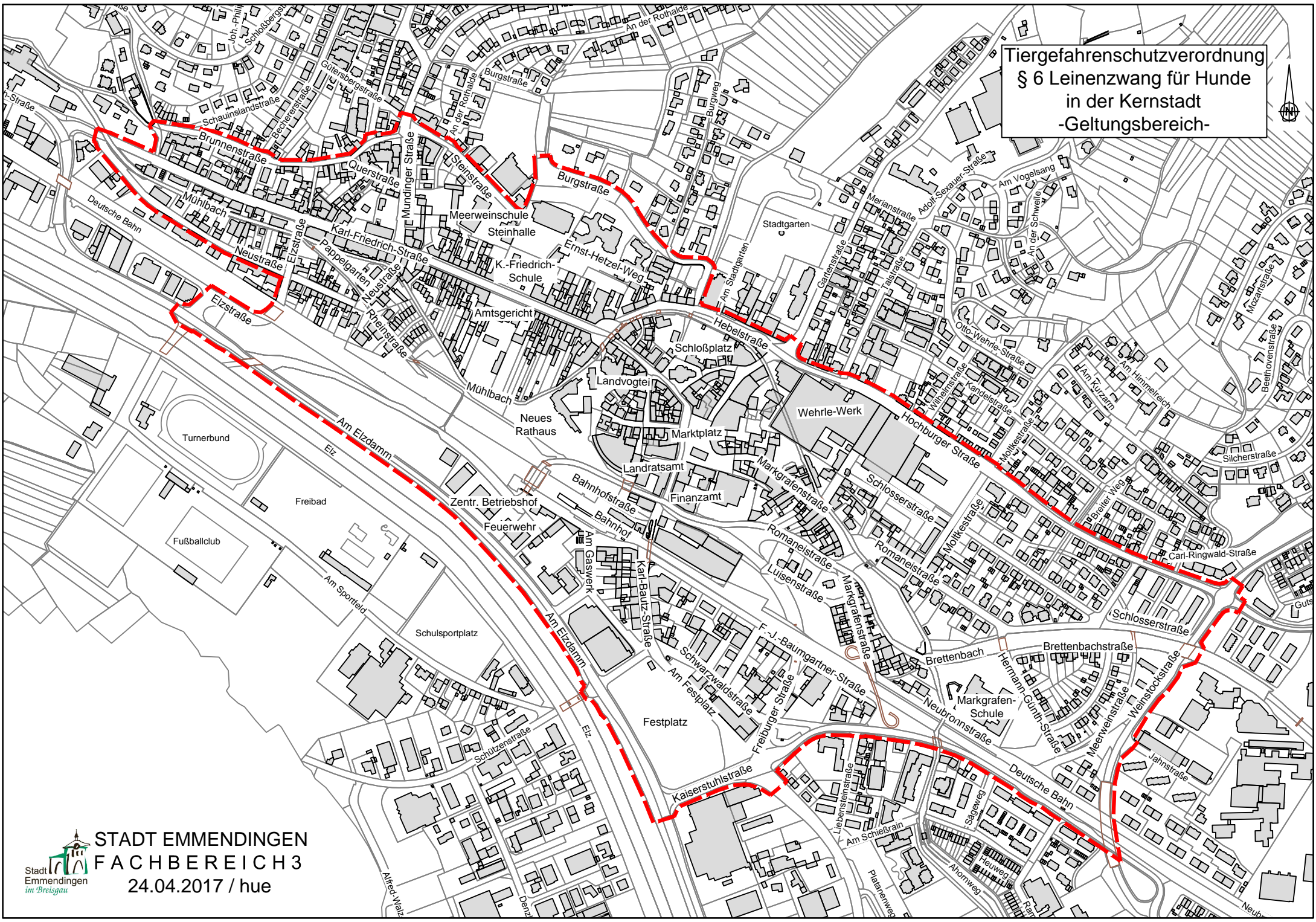
Emmendingen, den 16.03.2005

Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister

**Anmerkung:**

Satzung öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 24.03.2005

Tiergefahrenschutzverordnung  
§ 6 Leinenzwang für Hunde  
in der Kernstadt  
-Geltungsbereich-





Tiergefahrenschutzverordnung  
§ 6 Leinenzwang für Hunde  
im Bürkle-Bleichegebiet  
-Geltungsbereich-

